Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1021**

15. Wahlperiode 21. 05. 2003

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Stärkung der Länderkompetenzen im Bereich der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung.

B. Lösung

Teilweise Öffnung des Bundesrechts für das Landesrecht.

C. Alternativen

Angesichts des finanz- und regionalpolitischen Handlungsbedarfs: Keine

Die im Rahmen des Projekts der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung derzeit zwischen Bund und Ländern erörterte Frage weitergehender Kompetenzverlagerungen vom Bund auf die Länder (u. a. für das Besoldungs- und Versorgungsrecht) wird erst im Zusammenhang einer Gesamtverständigung über eine Neuordnung der innerstaatlichen Kompetenzordnung und eine Reihe von Finanzfragen (wie des Abbaus von Mischfinanzierungen und ihrer Kompensation) entschieden werden können. Der gegenwärtige Beratungsstand des Modernisierungsprojekts lässt noch keine konkreten Aussagen hinsichtlich einer Kompetenzverlagerung zu (bisher geplant sind Abschluss der Verhandlungen bis Ende 2003 und Abschluss der gesetzlichen Umsetzung der Reform bis Ende 2004).

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Kurzfristige Entlastungs- und Differenzierungsmöglichkeiten für die Personalhaushalte der Länder und ihrer Kommunen.

E. Sonstige Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten; diese könnten durch spätere Umsetzung durch Landesrecht entstehen. Nachfrage- bzw. Kaufkraftauswirkungen durch begrenzte Kürzungen der Beamtenbesoldung sind derzeit nicht zu quantifizieren; dem stünden jedenfalls die wirtschaftlich positiven Effekte stärker konsolidierter Landeshaushalte, ggf. dadurch längerfristig wiedergewonnener Investitionsspielräume usw. gegenüber.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 21. Mai 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 786. Sitzung am 14. März 2003 beschlossenen

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 59 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Daneben werden der Familienzuschlag und vermögenswirksame Leistungen gewährt; eine jährliche Sonderzuwendung und ein jährliches Urlaubsgeld werden nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften gewährt, soweit durch Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist.“

2. Dem § 67 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

   „Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass von dem bundesgesetzlich festgelegten Bemessungsfaktor der Sonderzuwendung abgewichen wird. Bei Abweichung nach oben darf eine Obergrenze von 100 vom Hundert des Grundbetrages der Sonderzuwendung nicht überschritten werden. Außerdem kann im Landesgesetz eine andere Zahlungsweise bestimmt und festgelegt werden, dass die Sonderzuwendung ruhegehaltfähig ist und an den regelmäßigen Anpassungen nach § 14 teilnimmt.“

3. Dem § 68a wird folgender Satz angefügt:

   „Durch Landesgesetz kann von der Höhe des bundesgesetzlich geregelten Urlaubsgeldes nach unten abgewichen werden.“

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 4 wird der Halbsatz „, soweit durch Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.

2. § 53 Abs. 3 und 4 wird jeweils folgender Satz angefügt:

   „Durch Landesrecht können abweichende Regelungen getroffen werden.“

3. Dem § 54 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „(6) Durch Landesgesetz kann die Anwendung der Absätze 1 bis 5 im Zusammenhang mit der Gewährung einer Sonderzuwendung oder vergleichbaren Leistung geregelt werden.“

4. In § 55 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

   „(2a) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den Monat Dezember nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu erhöhen, soweit durch Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist.“

5. § 69 Abs. 1 Nr. 2 wird folgender Satz 7 angefügt:

   „§ 69e Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“

6. § 69a wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 wird die Angabe „§§ 49, 50 Abs. 1, §§ 50a“ durch die Angabe „§§ 49 bis 50a“ ersetzt.

   b) In Nummer 1 und Nummer 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:

      „§ 69e Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“

7. Nach § 69c Abs. 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

   „§ 69e Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.“

8. In § 69d Abs. 2 werden nach dem Wort „Fassung“ die Wörter „mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.

9. § 69e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Halbsatz 2 wird vor der Angabe „50a“ die Angabe „50,“ eingefügt.

   b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

      „§ 53 Abs. 3 und 4, § 54 Abs. 6 und § 55 Abs. 2a in der ab … [einsetzen: Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sind anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „erhalten“ gestrichen und nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ das Wort „erhalten“ eingefügt sowie die Wörter „vorbehaltlich abweichender landesgesetzlicher Regelung auf Grund von Absatz 2“ angefügt.

b) Folgender Absatz 2a wird neu eingefügt:

   „(2a) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass von dem nach § 13 Abs. 1 festgelegten Bemessungsfaktor abgewichen wird. Bei Abweichung nach oben darf die Obergrenze von 100 vom Hundert des jeweils geltenden Grundbetrages nicht überschritten werden. Im Landesgesetz kann außerdem eine von § 11 abweichende Zahlungsweise festgelegt und bestimmt werden, dass die Sonderzuwendung ruhegehaltfähig ist und an den regelmäßigen Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnimmt.“

Artikel 4

Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

§ 1 des Urlaubsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „erhalten“ gestrichen und nach den Wörtern „nach diesem Gesetz“ das Wort „erhalten“ eingefügt sowie die Wörter „vorbehaltlich abweichender landesgesetzlicher Regelung auf Grund von Absatz 2“ angefügt.

b) Folgender Absatz 2a wird neu eingefügt:

„(2a) Durch Landesgesetz kann von der Höhe des Urlaubsgeldes nach § 4 Abs. 1 nach unten abgewichen werden.“

Artikel 5

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

§ 3 der Zweiten Verordnung über besoldungsrechtliche Übergangsregelungen nach Herstellung der Einheit Deutschlands (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung – 2. BesÜV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„, soweit durch Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist“.

b) In Absatz 5 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„, soweit durch Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist“.

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der Ermächtigung des § 73 Bundesbesoldungsgesetz durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am … in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die besoldungs- und finanzpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten der Länder bei ihrem beamteten Personal werden den unterschiedlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen der einzelnen Länder nicht gerecht, und zwar weder im Hinblick auf eine schwierige, teils extrem belastete Situation ihrer Landeshaushalte noch im Hinblick auf regionale, soziale und leistungsbezogene Handlungsmöglichkeiten bzw. Erfordernisse. Deshalb sind im Tarifbereich wie im Bereich der Beamtenbesoldung schrittweise geeignete Flexibilisierungen und Regionalisierungen erforderlich.

II. Lösung

Das Bundesbesoldungsrecht soll in einem weiteren Schritt so geöffnet werden, dass die Länder die Höhe der Sonderzuwendung bis zu einer bundesgesetzlich festgelegten Obergrenze eigenverantwortlich und abweichend vom Bundesrecht festlegen können. Sie sollen dabei auch die Zahlungsweise und den Rechtscharakter dieser Leistung eigenverantwortlich bestimmen können. Beim Urlaubsgeld beschränkt sich der landesrechtliche Gestaltungsspielraum auf die Höhe der Leistung.

Ein breiterer Handlungsspielraum ermöglicht auch die Berücksichtigung von regionalen, sozialen und leistungsbezogenen Gesichtspunkten durch die Länder. Der Verfassungsgrundsatz (Artikel 33 Abs. 5 GG) der amtsangemessenen Alimentation (einschließlich des sog. Abstandsgebotes zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen), der nicht die einzelnen derzeitigen Besoldungsbestandteile als solche gewährleistet, sondern nach dem Nettoeinkommen insgesamt zu beurteilen ist (BVerfGE 99, 300 [315]), bleibt unberührt.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

1. Besoldung und Versorgung der Beamten sind seit der 1971 erfolgten Einfügung des Artikels 74a GG Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Der schon zuvor eingeleitete Prozess der Vereinheitlichung der Besoldung ist 1975 durch das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern und mit Wirkung ab 1977 durch das Beamtenversorgungsgesetz abgeschlossen worden. Seitdem regelt das Bundesrecht die Besoldung grundsätzlich abschließend, soweit den Ländern nicht ausdrücklich Befugnisse eingeräumt werden (§ 1 Abs. 4 BBesG). Seit Mitte der 90er Jahre hat der Bundesgesetzgeber seine Gesetzgebungsbefugnis allerdings an verschiedenen Stellen zurückgenommen, z. B. durch die Möglichkeit zur Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen nach Maßgabe der jeweiligen Haushalte. Beim Beamtenversorgungsrecht hat der Bund bislang darauf verzichtet, den Ländern durch Öffnungsklauseln eigene Spielräume einzuräumen. Gleichwohl liegt es in der erklärten Absicht der Bundesregierung, auch das Besoldungsrecht zu deregulieren (was auch Rückwirkung auf die Versorgung hätte). Auch von Länderseite werden Öffnungen bis hin zu Kompetenzverlagerungen zunehmend diskutiert bzw. gefordert; das schließt die Überprüfung bisheriger Zustimmungsrechte des Bundesrates als Folge ein.

   Unbeschadet der im Rahmen des Projekts der Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung zu führenden grundsätzlichen Debatte, ob und inwieweit Besoldung und Versorgung dereguliert werden können und sollen (der MPK-Auftrag vom 24./26. Oktober 2001 für die Reform der innerstaatlichen Kompetenzordnung umfasst auch die Prüfung des Besoldungs- und Versorgungsrechts), ist jedenfalls für die mit diesem Gesetzentwurf angestrebte (begrenzte) Flexibilisierung festzustellen, dass dadurch weder eine bundesstaatlich unakzeptable Rechtszersplitterung noch eine bundesstaatlich unakzeptable Konkurrenzsituation zwischen Ländern und mit dem Bund hinsichtlich der Besoldung und Versorgung entstehen würde.

2. Das dem Gebrauchmachen von der Kompetenz des Artikels 74a GG durch das einheitliche Bundesbesoldungs- und Beamtenversorgungsrecht im gesamtstaatlichen Interesse zugrunde liegende Erfordernis der Wahrung der Rechtseinheit (Artikel 72 Abs. 2 GG) wird durch die Einfügung der vorgesehenen Öffnungsklauseln im Kern nicht angetastet: Zum einen erfordert die Wahrung der Rechtseinheit jedenfalls keine vollständige Einheitlichkeit der Besoldung. Gemäß Urteil des BVerfG vom 24. Oktober 2002 (– 2 BvF 1/01 – Leitsatz 2 b.bb)) erfüllt „eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG erst dann, wenn sie eine Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen darstellt, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann“. Dies ist hier nicht der Fall: So sollen die den Ländern eingeräumten Regelungsmöglichkeiten der unterschiedlichen finanziellen Leistungskraft in begrenzter, dem Alimentationsprinzip (Artikel 33 Abs. 5 GG) entsprechender Weise Rechnung tragen. Zum anderen ist die Schaffung der Öffnungsklauseln auch im gesamtstaatlichen Interesse zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG). Denn die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse erfordert u. a. auch, dass die Länder die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Leistungs- und Handlungsfähigkeit haben. Die Länder können die Erfüllung ihrer Kernaufgaben, insbesondere Bildung, öffentliche Sicherheit und sozialen Ausgleich, nur gewährleisten, wenn die Personalausgaben auf ein angemessenes Verhältnis zu den notwendigen Landesaufgaben bzw. -ausgaben begrenzt bleiben, reduziert oder differenziert werden können.

IV. Kosten und Preise

a) Kosten für die öffentlichen Haushalte:

   Es können kurzfristig Entlastungsmöglichkeiten für die Personalhaushalte der Länder geschaffen werden. Längerfristig wird Spielraum für flexiblere Lösungen zur

Berücksichtigung von regionalen Verhältnissen geschaffen.

b) Sonstige Kosten: Keine

c) Preise:

Unmittelbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten; diese könnten durch spätere Umsetzung durch Landesrecht entstehen. Nachfrage- bzw. Kaufkraftauswirkungen durch begrenzte Kürzungen der Beamtenbesoldung sind derzeit nicht zu quantifizieren; dem stünden jedenfalls die wirtschaftlich positiven Effekte stärker konsolidierter Landeshaushalte, ggf. dadurch längerfristig wiedergewonnener Investitionsspielräume usw. gegenüber.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz)

Zu § 59

Systematische Klarstellung für die Anwärterbezüge im Hinblick auf die neu gefassten §§ 67, 68a Bundesbesoldungsgesetz.

Zu § 67

Die Länder können die Höhe der Sonderzuwendung abweichend vom bundesrechtlich geltenden Bemessungsfaktor eigenverantwortlich festsetzen. Damit werden einerseits die Kompetenzen der Länder gestärkt. Andererseits wird durch die bundesgesetzliche Obergrenze von 100 vom Hundert des Grundbetrages gewährleistet, dass die Länderregelungen untereinander und auch gegenüber dem Bund nach oben hin nicht zu stark voneinander abweichen können.

Auf dieser Grundlage soll es den Ländern auch gestattet sein, die innere Ausgestaltung der Sonderzuwendung abweichend vom Bund zu regeln. Der im Bundesrecht geregelte Anspruch dem Grunde nach bleibt davon unberührt. Auf diese Weise ist auch innerhalb des Bundesrechts eine möglichst weitgehende Regelungsfreiheit der Länder gegeben. Einzelheiten bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Zu § 68a

Den Ländern soll bei der Höhe des Urlaubsgeldes mehr Flexibilität eingeräumt werden.

Zu Artikel 2 (Beamtenversorgungsgesetz)

Zu § 50

Einfügung einer Regelungskompetenz der Länder für die Sonderzuwendung von Versorgungsempfängern entsprechend der Kompetenzübertragung im Besoldungsrecht.

Zu § 53 ff.

Folgeänderungen für den Versorgungsbereich aus der Übertragung der Regelungskompetenz bei der Sonderzuwendung und die Länder.

Zu Artikel 3 (Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

Systematische Klarstellung im Hinblick auf den neu gefassten § 67 Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Artikel 4 (Urlaubsgeldgesetz)

Systematische Klarstellung im Hinblick auf den neu gefassten § 68a Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Artikel 5 (Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung)

Systematische Klarstellung im Hinblick auf die neu gefassten §§ 67, 68a Bundesbesoldungsgesetz.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang bei der 2. BesÜV.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

1. Allgemeines

Die Bundesregierung nimmt den Wunsch der Länder zur Öffnung und Flexibilisierung der Besoldung und Versorgung in dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Kenntnis.

Die Bundesregierung ist bereit, die vom Bundesrat vorgeschlagene schrittweise Öffnung der bisher bundeseinheitlichen Bezahlungsregelungen bei der jährlichen Sonderzuwendung und beim Urlaubsgeld aufzugreifen.

Zwar muss das Besoldungssystem in seinen Grundstrukturen auch künftig einheitlich geregelt werden, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in allen Bereichen zu gewährleisten. Ein solches homogenes Besoldungsgefüge muss jedoch so flexibel sein, dass unterschiedlichen finanziellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Hinblick auf regionale, soziale und leistungsbezogene Handlungsmöglichkeiten bzw. Erfordernisse Rechnung getragen werden kann.

Die Bundesregierung unterstützt insofern den auf die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld begrenzten Abbau flächendeckender und bundeseinheitlicher Vorgaben der Besoldung und Versorgung. Damit wird der Kernbereich der verfassungsrechtlich geschützten Alimentation nicht berührt.

Dabei begrüßt die Bundesregierung, dass der Bundesrat mit seinem Gesetzesantrag die von der Bundesregierung mit den Vorschlägen von Bezahlungsbandbreiten angestrebte Flexibilisierung und Öffnung des Bezahlungsrechts aufgreift und eigene Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten vorschlägt.

Diese Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten kommen dem Bund für seine Beschäftigten unmittelbar durch Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes zu. Für die Beschäftigten der Länder schöpft der Bund seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74a des Grundgesetzes nicht vollständig aus.

Die Bundesregierung stimmt den vom Bundesrat im Einzelnen vorgeschlagenen Rahmenvorgaben, Höchstgrenzen und Gestaltungsoptionen zu. Bisher wurden die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld bundeseinheitlich nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und dem Urlaubsgeldgesetz gewährt. Zukünftig soll die Möglichkeit geschaffen werden, Höhe, Zahlungsweise beziehungsweise den Rechtscharakter dieser Leistungen selbst bestimmen zu können. Lediglich der Höchstbetrag der Sonderzahlungen als Rahmenvorgabe soll weiterhin bundeseinheitlich gesetzlich geregelt bleiben.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates ist ein wichtiger Schritt für die von der Bundesregierung angestrebte neue Verantwortungsteilung zwischen Bund und Ländern. Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Dienstherren werden nachhaltig gestärkt. Zugleich wird durch die Begrenzung der Öffnung auf die jährlichen Sonderzahlungen sichergestellt, dass im Interesse der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Kernbereich der Besoldung einheitliche Grundstrukturen erhalten bleiben.

Solange keine eigenständigen Regelungen erlassen werden, gilt das bisherige Recht bei der jährlichen Sonderzuwendung und dem Urlaubsgeld unverändert weiter. Dabei bleibt die jährliche Sonderzuwendung in ihrer bisherigen Ausgestaltung auch weiterhin statisch und „eingefroren“.

Durch die Regelungen ergeben sich keine unmittelbaren Folgen für die Haushalte von Bund und Ländern oder für Besoldungs- und Versorgungsberechtigte. Auswirkungen können erst dann entstehen, wenn der Bund beziehungsweise die Länder vom bisherigen Recht abweichende, eigenständige Regelungen getroffen haben.

Es wird vorgeschlagen, den vom Bundesrat eingebrachten Gesetzesantrag eines … Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften regelungstechnisch umzustellen und redaktionell abzuändern. Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Verständlichkeit sind nachfolgend die Regelungen neu gefasst worden.

2. Regelungstechnische Neufassung des Gesetzesantrags

Artikel 1
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zum 7. Abschnitt wie folgt gefasst:

   „7. Abschnitt: Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen 67 und 68“.

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

   b) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

   c) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Veränderungen auf Grund von Regelungen nach § 67 können Berücksichtigung finden.“

4. In § 54 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „jährliche Sonderzuwendungen“ durch die Angabe „die nach § 67 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu gewährenden jährlichen Sonderzahlungen“ ersetzt.

5. § 59 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt; jährliche Sonderzahlungen können nach den jeweiligen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden.“

6. Die Überschrift des 7. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

   „7. Abschnitt
   Jährliche Sonderzahlungen und
   vermögenswirksame Leistungen“.

7. § 67 wird wie folgt gefasst:

   „§ 67
   Jährliche Sonderzahlungen

   (1) Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz jährliche Sonderzahlungen gewähren, dürfen diese im Kalenderjahr die Bezüge eines Monats nicht übersteigen. Daneben kann für jedes Kind eines Berechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden. Bei den Bezügen nach Satz 1 sind die Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt, Zulagen und Vergütungen nach den §§ 42a, 45, 47 bis 49, 50a und 51 sowie sonstige Einmalzahlungen nicht zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 kann die jährliche Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um bis zu 332,34 Euro und für alle übrigen Besoldungsgruppen um bis zu 255,65 Euro erhöht werden.

   (2) In der bundes- oder landesgesetzlichen Regelung ist die Zahlungsweise zu bestimmen. Außerdem kann festgelegt werden, dass die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ruhegehaltfähig sind. Gleichzeitig kann bestimmt werden, dass sie an den allgemeinen Anpassungen nach § 14 teilnehmen.“

8. § 68a wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

   „§ 50 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung“.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach § 50 Abs. 4 und 5.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

      „(4) Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz eine jährliche Sonderzahlung an Versorgungsberechtigte gewähren, darf diese im Kalenderjahr den monatlichen Versorgungsbezug nicht überschreiten. Das Gesetz hat die Zahlungsweise zu bestimmen. Es kann festlegen, dass die Sonderzahlung an der allgemeinen Anpassung nach § 70 teilnimmt. Daneben kann für jedes Kind eines Versorgungsberechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden.“

   c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

      „(5) Nach Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen nach Absatz 4 sind die Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch …, auf die bundes- oder landesgesetzlich geregelten jährlichen Sonderzahlungen entsprechend weiter anzuwenden.“

4. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes“ durch die Angabe „jeweiligen Auszahlungsmonat um den nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrag“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Monat Juli“ durch die Wörter „jeweiligen Auszahlungsmonat“ ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „des § 13 Satz 4“ durch die Angabe „des § 13 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

5. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.“

Artikel 3

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Abschnitt IV Nr. 3 das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Angabe „Sonderzahlung nach § 47 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

3. In § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Urlaubsgeldes“ durch die Angabe „des nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrages“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Angabe „Sonderzahlung nach § 47 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu Abschnitt IV Nr. 3 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

6. § 47 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Die Versorgungsberechtigten können eine jährliche Sonderzahlung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung erhalten. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Nach Inkrafttreten bundesgesetzlicher Regelungen gemäß § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch …, auf die bundesgesetzlich geregelten jährlichen Sonderzahlungen entsprechend weiter anzuwenden."

7. § 53 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes" durch die Angabe „jeweiligen Auszahlungsmonat um den nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrag" ersetzt.

      bb) In Satz 2 werden die Wörter „Monat Juli" durch die Wörter „jeweiligen Auszahlungsmonat" ersetzt.

   b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 13 Satz 4" durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 4" ersetzt.

8. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben."

Artikel 4

Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung

In § 2 Abs. 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld" durch die Wörter „jährliche Sonderzahlungen" ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 5" durch die Angabe „Absätze 2 und 3" ersetzt.

   b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. [1]) Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Bis zum Inkrafttreten von Regelungen nach § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes sind § 3 Abs. 3 und 5 sowie § 5 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum … geltenden Fassung weiter anzuwenden."

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch …, und
2. das Urlaubsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780), zuletzt geändert durch … .

(2) Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch …, und das Urlaubsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780), zuletzt geändert durch …, sind bis zum Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zur Gewährung von jährlichen Sonderzahlungen weiter anzuwenden.

(3) Bemisst sich die Höhe von Leistungen nach der jährlichen Sonderzuwendung oder dem Urlaubsgeld, sind für die Höhe dieser Leistungen bis zum Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zur Gewährung von jährlichen Sonderzahlungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zur jährlichen Sonderzuwendung und zum Urlaubsgeld weiter anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Artikel 8

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats gilt, im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

---

[1]) Formulierung unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und -versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004.

Artikel 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt … in Kraft.

3. Erläuterungen zur regelungstechnischen Neufassung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Der Bund schöpft für die Beschäftigten der Länder seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74a des Grundgesetzes für die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld künftig nicht mehr aus. Damit werden für die Länder eigenständige Handlungs- und Gestaltungsspielräume eröffnet.

Für seinen Bereich hat der Bund die Regelungskompetenz bereits aus Artikel 73 Nr. 8 des Grundgesetzes; seine Befugnisse werden nicht erweitert.

Durch den gesetzlich festgelegten Höchstbetrag der jährlichen Sonderzahlungen als Rahmenvorgabe wird für alle Länder eine gemeinsame Obergrenze gewährleistet. Der Höchstbetrag für jährliche Sonderzahlungen darf 100 Prozent des Grundbetrages nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und die bislang geltenden Beträge nach dem Urlaubsgeldgesetz nicht überschreiten.

Die Gestaltungsmöglichkeit umfasst auch die Entscheidung über die Zahlungsweise (monatlich/jährlich) für alle Sonderzahlungen; die Teilnahme an regelmäßigen Anpassungen nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes beziehungsweise die Ruhegehaltfähigkeit für jährliche Sonderzahlungen kann ebenfalls geregelt werden. Damit werden die Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Länder gestärkt.

In die Berechnung des für den Bereich der Professorinnen und Professoren zu bestimmenden Besoldungsdurchschnitts sind auch die Ausgaben für die jährliche Sonderzuwendung und das Urlaubsgeld im Jahr 2001 eingeflossen. Die Öffnung für landesgesetzliche Regelungen im Bereich der Sonderzahlungen macht es erforderlich, auch bei der Festsetzung des Vergaberahmens diesen Landesgesetzen Rechnung tragen zu können.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Das Beamtenversorgungsgesetz enthält für die jährliche Sonderzahlung eine die Vorschrift des Bundesbesoldungsgesetzes nachvollziehende Regelung für die Versorgungsberechtigten. Sie gibt für alle Länder den Rahmen vor, innerhalb dessen die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung ausgestaltet werden kann.

Die Länder haben die Möglichkeit, durch Gesetz die jährliche Sonderzahlung auszuformen. Das Gesetz hat eine Entscheidung über die Zahlungsweise (monatlich/jährlich) zu treffen. Darüber hinaus kann die Höhe bis zum festgelegten Höchstbetrag von 100 Prozent des regelmäßigen monatlichen Versorgungsbezugs zuzüglich eines kindbezogenen Sonderbetrages festgelegt werden. Außerdem kann die Teilnahme an regelmäßigen Anpassungen bestimmt werden.

Zudem wird die weitere Anwendung der bestehenden Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften nach dem Beamtenversorgungsgesetz und nach dem bisher geltenden Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung nach Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen über jährliche Sonderzahlungen geregelt. Damit wird sichergestellt, dass auch nach Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen weiterhin gleiche Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften zur Anwendung kommen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes haben auch Auswirkungen auf das Soldatenversorgungsgesetz. Entsprechende Änderungen waren daher neu aufzunehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung)

Die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes wirken sich auch auf die Altersteilzeitzuschlagsverordnung aus. Entsprechende Änderungen waren daher neu aufzunehmen.

Zu Artikel 5 (Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung)

Die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung werden inhaltlich übernommen. Danach können die neuen Länder die jährliche Sonderzuwendung landesgesetzlich regeln und den Grundbetrag nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung auch bis zu 100 Prozent der maßgebenden Bezüge gewähren.

Zu Artikel 7 (Aufhebung von Vorschriften)

Aufhebung der bisherigen Bundesgesetze zur Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes. Solange von der Regelungskompetenz kein Gebrauch gemacht wird, ist das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und das Urlaubsgeldgesetz weiter anzuwenden (siehe Begründung zu Artikel 1). Dadurch bleibt die jährliche Sonderzuwendung in der bisherigen Fassung auch weiterhin statisch und „eingefroren“.

Es wird sichergestellt, dass das bisherige Recht auch für andere Leistungen, die die jährliche Sonderzuwendung beziehungsweise das Urlaubsgeld berücksichtigen, weiter anzuwenden ist. Mit der Regelung werden bereits bestehende Rechtspositionen umfassend geschützt.

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2007, ob die Länder eigenständige Regelungen für jährliche Sonderzahlungen erlassen haben. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist dann zu entscheiden, wie lange die Anwendungsregelungen des aufgehobenen Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und des aufgehobenen Urlaubsgeldgesetzes gemäß Artikel 7 Abs. 2 und 3 fortgelten können.

4. Stellungnahme der Gewerkschaften im Rahmen des Beteiligungsverfahrens

Der Deutsche Beamtenbund, der Deutsche Gewerkschaftsbund, der Deutsche Richterbund, der Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen sowie der Deutsche Bundeswehrverband und der Christliche Gewerkschaftsbund lehnen im Rahmen des Beteiligungsverfahren die Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ab.

Nach Auffassung der Gewerkschaften wird es als Folge von eigenständigen Regelungen im Bereich der Sonderzahlungen zu einem Besoldungswettlauf um qualifiziertes Personal zu Lasten finanzschwacher Länder kommen. Die zur Vermeidung derartiger Auswirkungen des Besoldungsföderalismus Anfang der siebziger Jahre geschaffene Besoldungseinheit werde damit beseitigt.

Die Gewerkschaften werten die Stellungnahme der Bundesregierung als allein der Haushaltskonsolidierung dienende Maßnahme. Sie vermissen dabei jegliche Ansätze einer Modernisierung der Besoldung. Vor diesem Hintergrund wenden sie sich auch gegen die Übernahme der Handlungs- und Gestaltungsoptionen für den Bereich des Bundes. Sie befürchten insbesondere, dass durch vom bisherigen Recht abweichende Regelungen künftige Besoldungsanpassungen neutralisiert werden.

Daneben stelle die Bundesratsinitiative einen indirekten Eingriff in die Tarifautonomie dar. Die Stellungnahme der Bundesregierung stehe daher im Widerspruch zur im Rahmen des Tarifabschlusses vom 9. Januar 2003 getroffenen Prozessvereinbarung für Modernisierungsverhandlungen.

Die Bundesregierung betont demgegenüber, dass die Begrenzung der landesgesetzlichen Regelungskompetenz auf jährliche Sonderzahlungen sicherstellt, dass im Kernbereich der Besoldung einheitliche Grundstrukturen erhalten werden. Die Kernalimentation bleibt unberührt und die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes wird gewährleistet.

Darüber hinaus verschließt sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme nicht dem eindeutigen Länderwunsch nach mehr Eigenverantwortung vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Personal- und Kostenstrukturen im Bereich der Beamtinnen und Beamten. Sie greift diesen Vorschlag auf, um den Ländern jeweils die Option für eigenständige Regelungen im Bereich der Sonderzahlungen einzuräumen. Diese Möglichkeit muss jedoch allen Dienstherrn, also auch dem Bund offen stehen. Dies entspricht der von der Bundesregierung angestrebten neuen Verantwortungsteilung zwischen Bund und Ländern.

Die Bundesregierung weist insbesondere darauf hin, dass mit der Bundesratsinitiative die gegenwärtige Ausgestaltung der Sonderzuwendung und des Urlaubsgeldes nicht verändert wird, sondern lediglich Handlungs- und Gestaltungsoptionen für den Bund und die Länder eröffnet werden. Die Gewerkschaften sind aufgefordert, sich bei deren Ausgestaltung konstruktiv zu beteiligen.

Den Vorwurf eines Eingriffes in die Tarifautonomie weist die Bundesregierung zurück, da dieser im Regelungssystem der Besoldung nicht zum Tragen kommen kann. Das in der Stellungnahme zur Bundesratsinitiative angestrebte Ziel der Flexibilisierung des Bezahlungsrechts steht der Zielsetzung der Prozessvereinbarung zur umfassenden Reform des Tarifrechts nicht entgegen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333